

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00234 vom 13. September 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00234

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00234 du 13 septembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00234 del 13 settembre 2023

Regeste

Zugang zu Personendaten | [Die KESB Winterthur-Andelfingen trat auf ein Gesuch der Beschwerdegegnerin um Akteneinsicht nicht ein. Der Bezirksrat hob diesen Entscheid auf, bejahte die sachliche Zuständigkeit der KESB Winterthur-Andelfingen und wies die Sache zur Neuurteilung zurück. Dagegen erhob die KESB Winterthur-Andelfingen Beschwerde.] Das Verwaltungsgericht ist für die Beschwerde sachlich zuständig, soweit sie das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens betrifft (E. 1). Die KESB Winterthur-Andelfingen verfügt über keine Rechtspersönlichkeit (E. 2.2). Sie wäre im Übrigen ohnehin nicht zur Beschwerde legitimiert, da sie nicht in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt ist (E. 2.3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin ersuchte um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung sowie "gegebenenfalls" Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung in der Person einer noch zu bestimmenden Anwältin oder eines noch zu bestimmenden Anwalts. Durch die Kostenbelastung der Beschwerdeführerin wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Die Bestellung einer Rechtsvertretung durch das Verwaltungsgericht war nicht notwendig, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung abzuweisen ist.

E. 6

Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren ist ein Rückweisungsentscheid. Dieser ist als Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren und daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 93 BGG gegeben, kann

Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. Gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (Art. 82 lit. a BGG). Öffentlich-rechtliche Entscheide auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG (Art. 72 Abs. 2 Ziff. 6 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.